

Datenschutzgesetz (DSG) der EKD

Datenschutz - Aufgabe der MAV?

Siegfried Löhlau,
Vorsitzender des Gesamtausschusses der Pfalz GMDW)

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

MVG-EKD

"§ 22

Schweigepflicht und Datenschutz"

"(3) Die Mitarbeitervertretung hat für die
Einhaltung des Datenschutzes in den
Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung
zu sorgen.,,

*gilt ab 01.01.2019

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

* DSGVO - DSGVO-EKD

Warum eine Novellierung des DSGVO-EKD?

Die DSGVO beinhaltet einheitliche Datenschutzregelungen für die gesamte Europäische Union.

Die Anpassungen im DSGVO-EKD wurden durch das Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) notwendig.

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

* DSGVO

Art. 91 Abs. 1 DSGVO erlaubt Kirchen oder religiösen Vereinigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO umfassende gesetzliche Regelungen zum Datenschutz anwenden, dürfen dies auch weiterhin zu tun, wenn die Regelungen mit der DSGVO „in Einklang gebracht“ werden.

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

*DSG-EKD

Das neue DSG-EKD beinhaltet einige Neuerungen, aber viele Inhalte die völlig unverändert oder in leicht veränderter Form übernommen wurden.

Überprüfung der schon bestehenden Regelungen (z. B. in Richtlinien, Dienstvereinbarungen, ob diese den Anforderungen des neuen DSG-EKD (noch) gerecht werden.

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

*DSG-EKD

Neue Pflichten im DSG-EKD

- 1) Rechenschaftspflicht (§ 5 Abs. 2 DSG-EKD)
- 2) Meldepflicht einer „Datenpanne“ an die Aufsichtsbehörde (§ 32 DSG-EKD)
- 3) Meldepflicht einer „Datenpanne“ an die betroffene Person (§ 33 DSG-EKD)
- 4) Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (§ 28 DSG-EKD)

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

*DSG-EKD

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

statt Vorabkontrolle (§34 DSG-EKD)

- ist die Systematische Ermittlung und Bewertung von Datenschutzrisiken,
- sie ist vor der praktischen Umsetzung (vorab) durchzuführen,
- sie ist ein fortlaufender, dynamischer und iterativer Prozess aus Erstprüfung und kontinuierlicher Fortschreibung

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

*DSG-EKD

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

statt Vorabkontrolle (§34 DSG-EKD)

- Dokumentation sollte in Textform erfolgen,
- Einbindung weiterer Gremien und der MAV kann erforderlich/sinnvoll sein,
- Risiken müssen durch technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) eingedämmt werden

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

*DSG-EKD

Stärkung der Betroffenenrechte

§ 16 DSG-EKD enthält Regelungen im Hinblick auf die praktische Umsetzung der Gewährleistung der Betroffenenrechte.

Die verantwortliche Stelle muss hierbei prüfen, ob sie in ihren Richtlinien, Prozessen, Workflows oder Mustern den Regelungen der §§ 16 bis 25 DSG-EKD gerecht werden.

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

*DSG-EKD

Auskunftsrecht der betroffenen Person

Die Auskunft muss die folgenden Informationen haben:

- 1) Verarbeitungszweck(e),
- 2) die Kategorien personenbezogener Daten,

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

*DSG-EKD

Besondere Kategorien sind :

- * rassische oder ethnische Herkunft,
- * politische Meinungen,
- * religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,
- * Gewerkschaftszugehörigkeit,
- * genetische Daten,
- * biometrische Daten,
- * Gesundheitsdaten,
- * Sexualleben sowie sexuelle Orientierung.

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

*DSG-EKD

Auskunftsrecht der betroffenen Person

Die Auskunft muss die folgenden Informationen haben:

- 1) Verarbeitungszweck(e),
- 2) die Kategorien personenbezogener Daten,
- 3) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

*DSG-EKD

Kategorien für Empfänger sind :

- * andere Behörden
- * Banken
- * Sozialversicherungsträger
- * unternehmensinterne andere Datenempfänger (z.B. Betriebsrat, Fachvorgesetzte)
- * ggf. Gläubiger bei Lohn-/Gehaltspfändungen
- * ggf. Auftragsverarbeiter

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

*DSG-EKD

Auskunftsrecht der betroffenen Person

Die Auskunft muss die folgenden Informationen haben:

- 4) falls möglich die geplante Speicherdauer, andernfalls Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- 5) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung oder auf die Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019



Auskunftsrecht der betroffenen Person

Die Auskunft muss die folgenden Informationen haben:

- 6) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde
- 7) alle verfügbaren Hinweise auf die Herkunft der Daten, sofern sie nicht bei der betroffenen Person direkt erhoben wurden.

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019



Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD

Herrn Michael Jacob

Böttcherstraße 7, 30419 Hannover

Telefon: +49 (0)511 768128-0

Fax: +49 (0)511 768128-20

E-Mail: info@datenschutz.ekd.de

Webseite: <https://datenschutz.ekd.de>

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019



Auskunftsrecht der betroffenen Person

- alle Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln
- die Auskunft muss innerhalb von 3 Monaten erteilt werden
- sie ist unentgeltlich zu erteilen

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019



Auskunftsrecht der betroffenen Person

- Die Auskunft darf gemäß DSG-EKD nicht erteilt werden, soweit die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person zurückstehen muss.

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

*DSG-EKD

Auskunftsrecht der betroffenen Person

- wenn der Auftrag der Kirche durch die Auskunft gefährdet wird, darf sie nicht erteilt werden.
- bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen - insbesondere im Fall von häufiger Wiederholungen.

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

*Aufbewahrungsfristen

- Personalakte - keine nach Ausscheiden
- Lohnabrechnungen - 6 Jahre (§ 257 HGB)
- Nachweise Arbeitszeiten - 2 Jahre (§16 Abs. 2 ArbZG)
- Bewerbungsunterlagen 6 Monate nach Auswahlentscheidung (§15 Abs.4 AGG (2 Monate), §61 b ArbGG (3 Monate))
- Online-Bewerbungen - 6 Jahre da Handelsbriefe (§ 257 HGB)

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

* Prüfung Dienstvereinbarungen

- Transparentgebot

Es muss klar zu erkennen und nachvollziehen sein, ob, von wen und zu welchem Zweck personenbezogenen Daten erhoben werden

- Erforderlichkeit

Die Verarbeitung von Beschäftigtendaten muss für Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses nötig sein.

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

* Prüfung Dienstvereinbarungen

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

das mildeste aller zur Verfügung stehenden gleich effektiven Mittel im Abgleich schutzwürdiger Interessen der Beschäftigten

- Betroffenenrechte

Diese dürfen durch die DV nicht eingeschränkt werden. Ein „Mehr“ an Datenschutz ist immer möglich, ein Absenken des Niveaus aber nicht.

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019



Der **Verantwortliche** setzt geeignete technische und **organisatorische Maßnahmen** um, um sicherstellen und den Nachweis führen zu können, dass die Verarbeitung gemäß DSGVO erfolgt.

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019



Die DSGVO ist in 11 Kapitel gegliedert.

- Kapitel 2 Grundsätze
- Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person
- Kapitel 4 Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

* Grundrechte Charta der EU

Artikel 8 Schutz personenbezogener Daten.

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung oder einer sonstigen gesetzlich legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung der sie betreffenden Daten.
- (3) Die Einhaltung wird von eine unabhängigen Stelle überwacht.

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

* Grundrechte Charta der EU

Artikel 7

Achtung des Privat und Familienlebens.

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienleben, ihrer Wohnung sowie ihrer **Kommunikation**.

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

* Grundsätze der Datenverarbeitung

1. - Rechtmäßigkeit
 - Verarbeitung nach Treu und Glauben
 - Transparenz
2. Zweckbindung
3. Datenminimierung
4. Richtigkeit
5. Speicherbegrenzung
6. Integrität und Vertraulichkeit
7. Rechenschaftspflicht

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019

* DSGVO

Eine Person ist bestimmbar durch:

- **Namen**
- **Kennnummern (Ausweis, Personal-Nr., ...)**
- **Adresse oder anderen Standortdaten**
- **IP-Adresse, Online-Kennung**

aber auch durch

- **Soziale und kulturelle**
- **Wirtschaftliche oder**
- **Genetische, physische Merkmale**

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019



Eine Einwilligung ist eine

- freiwillige,
- für einen bestimmten Fall,
- unter vollständiger Information und
- unmissverständlich

abgegebene Willensbekundung

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019



Datenverarbeitung

- durch freiwillige Einwilligung,
- zur Erfüllung von Vertragszwecken,
- durch Interessenabwägung
- auf Grund einer rechtlichen, gesetzlichen Pflicht

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019



Betroffenenrechte

- Information durch den Verarbeiter
- Auskunftsrecht
- Recht der Berichtigung
- Der Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht
- Automatisierte Entscheidungen & Profiling

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019



Datensicherheit

Gewährleistet werden muss:

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit
- Belastbarkeit der Daten

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019



Auftragsdatenverarbeitung

bei **Beauftragung externer Dienstleister**
z. B. Cloud, Homepage

nicht Rechtsanwalt, Steuerberatern

Klausurtagung des Gesamtausschuss Bayern 20. – 21. März 2019